

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B 50 „Am Sonnenfeld – Erweiterung Ost“

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Heilsbronn hat in seiner Sitzung am 22.04.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B 50 „Am Sonnenfeld – Erweiterung Ost“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Gebiet des Bebauungsplans befindet sich westlich der Altstadt von Heilsbronn am Ostrand des bereits errichteten Baugebiets „Sonnenfeld“. Nördlich der überplanten Flächen befindet sich das Freibad der Stadt Heilsbronn. Das Gebiet wird im Wesentlichen umgrenzt von Siedlungsflächen und durch landwirtschaftliche Flächen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. B 50 „Am Sonnenfeld – Erweiterung Ost“ umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 232, 232/30, 232/31, 232/32, 233, 233/2 und 233/3, jeweils der Gemarkung Heilsbronn sowie Teilflächen des Grundstücks mit der Flurnummer 230/3 ebenfalls der Gemarkung Heilsbronn. Der Planbereich beinhaltet eine Fläche von rund 1,13 ha. Die Lage und der geplante räumliche Geltungsbereich sind aus den untenstehenden Lageplänen ersichtlich.



Übersichtskarte und Planausschnitt unmaßstäblich verkleinert ©Ingenieurbüro Christofori und Partner, Heilsbronn; ©Kartengrundlage Bay. Vermessungsverwaltung 2025



# Bekanntmachung

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie der zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Heilsbronn, Bauamt, ZiNr. E.12, Kammereckerplatz 1, 91560 Heilsbronn, während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Montag 14:00 Uhr – 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Heilsbronn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird nach § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auf der Homepage der Stadt Heilsbronn unter [www.heilsbronn.de](http://www.heilsbronn.de) (Bauen & Wohnen → Bauleitplanung) und über das zentrale Landesportal zugänglich gemacht.

Heilsbronn, den 28.04.2026

STADT HEILSBRONN

  
Dr. Jürgen Pfeiffer  
Erster Bürgermeister

